

Satzung

§1 Name, Sitz und Sprachen des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Cameroonian Community Fulda, CCF“.

1. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“)
2. Er hat seinen Sitz in Fulda.
3. Die innerhalb des Vereins gebrauchten Sprachen sind Englisch, Französisch Deutsch und alle kamerunischen Dialekte.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Vereinsjahr und läuft jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. des darauffolgenden Jahres.

§3 Zwecke, Aufgaben, Ziel und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, AO.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - a. der Entwicklungszusammenarbeit
 - b. Internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - c. der kamerunischen Kultur und Tradition sowie deren touristischer Stätten und
 - d. der Bildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. im Rahmen der Entwicklungshilfe möchte der Verein durch die Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in Ländern, die dazu aus eigener Kraft zu den üblichen internationalen Austauschverhältnissen nicht in der Lage sind, fördern. Die

Förderung soll den Entwicklungsländern - insbesondere in Kamerun - helfen, ihre Ernährung aus eigener Kraft zu sichern, im ländlichen Raum den Aufbau einer leistungsfähigen sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur einschließlich des Gesundheits- und Verkehrs- wesens fördern, die Wasser- und Energieversorgung verbessern, das Bildungs-/Erziehungswesen und bevölkerungspolitische Maßnahmen fördern.

- b. Betreuung von kamerunischen Bürgerinnen und Bürgern durch Förderung der Integration in Fulda und Umgebung (z.B. durch die Vertretung der Interessen der kamerunischen Diaspora ...) Durchführung von Veranstaltungen, die der Integration durch Austausch und Begegnung mit Menschen verschiedener Kultur dienen.
- c. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und der Tradition zum Zweck der kulturellen Begegnung.
- d. Organisation und Durchführung von Treffen und Workshops, um die wirtschaftliche, technische und akademische Entwicklung in Afrika zu unterstützen
- e. Kontakte und Erfahrungsaustausch mit anderen Vereinen
- f. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO

In zweiter Linie möchte sich der Verein darüber hinaus durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge/Spenden und deren Weiterleitung an Körperschaften im In- und Ausland, welche diese Mittel unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden, als Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO betätigen. Dazu werden auch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, durchgeführt.

- 4. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- 5. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§4 Selbstlose Tätigkeit

- 1. Er ist selbstlos tätig und erstrebt keinerlei Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandsbeschlusses gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersatz und Vergütungen.

Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten

§5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremdsind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Zahlungen erhalten.
4. Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien, Religionsgemeinschaften, wirtschaftliche Gruppen und Einzelinteresse.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert. Er muss auch dazu seinen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Anmeldung zur Aufnahme beim Vorstand, der die Aufnahme durch Zustellung der Vereinsatzung bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Kein Mitglied hat Sonderrechte am Vereinsvermögen oder kann solche erwerben.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- b. Mit dem Tod des Mitglieds,
- c. Durch Auflösung des Vereins.
- d. Durch förmlichen Ausschluss. (Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Vereinszwecke gröblich verstoßen hat. Insbesondere die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als 1 Jahr. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung).

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sollen die Interessen des Vereins fördern.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliedsversammlung mit Rede- und Vorschlagsrecht, ohne Stimmrecht teilzunehmen, und eigene Vorstellung zur inhaltlichen Arbeit des Vereins einzubringen.

§9 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat jährliche Beiträge zu entrichten die als jährlichen Mitgliedsbeitrag betrachtet wird, deren Höhe von Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Neu eingetretene Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.
3. Die Organisation der Mitgliederversammlung wird durch die Mitglieder finanziell unterstützt.

§10 Verwendung der Finanzmittel und Vereinsvermögen

1. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen ausschließlich den beschriebenen Zwecken des Vereins.
2. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen und sind ausschließlich für Vereinszwecke lt. § 3 zu verwenden.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss
4. Der Arbeitsausschuss

Der Vorstand besteht aus:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender: Kulturreferent
- c. Schriftführer
- d. Stellvertreter der Schriftführer
- e. Kassenwart
- f. Sportreferent
- g. Akademische Referent
- h. Berufliche Referent
- i. Community Manager

§12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an die Weisungen einzelner Mitglieder nicht gebunden.
3. Der 1. und 2. Vorsitzender vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB), und jeder darf allein vertreten.
4. Der 2. Vorsitzender hat die Aufgabe des Kulturreferent.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Er hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit oder auf Ersatz von Verdienstausschlag. Er erhält lediglich seine baren Auslagen ersetzt.
7. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern nach Gesetz oder Satzung nicht andere Zuständigkeiten begründet sind.
8. Dem Kassierer obliegt die Kassenverwaltung. Über Einnahmen und Ausgaben, die belegt sein müssen, hat er Buch zu führen. Laufende Verwaltungskosten (wie z.B. Porto, Schreibmaterialien) darf er/sie selbständig regulieren. Alle übrigen Ausgaben bedürfen eines vorherigen Beschlusses des Vorstandes.
9. Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins, insbesondere also auch die Führung des Protokollbuches. Er kann von Fall zu Fall vom Vorstand zur Vornahme einzelner Geschäfte bevollmächtigt werden.

10. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig, jedoch nur bis zu zweimal auf dieselben Stelle.
11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
12. Der Vorstand berichtet über seine Aktivitäten im Aufsichtsrat sowie seine Pläne und Visionen für die Zukunft.
13. Der Kulturreferent kümmert sich um die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Förderung des künstlerischen und kreativen Austausches, Betreuung von Künstler- und Kulturgruppen, Verwaltung und Beschaffung von Ausstattung für Kulturprojekte Vernetzung mit externen Kulturakteuren sowie die Entwicklung eines vielfältigen Kulturprogramms
14. Der Sportreferent hat folgende Aufgaben: Organisation und Koordination der Sportaktivitäten, Planung und Durchführung von Trainingsprogrammen Betreuung und Anleitung der Sportgruppen, Beschaffung und Verwaltung von Sportgeräten und –Ausstattung, Organisation der Teilnahme an Wettbewerben und Turnieren, sowie die Förderung des Vereinssports und der Sportkultur
15. Der akademische Referent hat folgende Aufgaben: Akademische Fachliche Expertise einbringen, aktuelle Entwicklungen und Trends vermitteln, praxisrelevante Anwendungen und Umsetzungshilfen geben, Diskussionen und Austausch mit den Teilnehmern moderieren und Impulse für die strategische Ausrichtung liefern. Planung und Durchführung von Vorträgen, Workshops oder Seminaren zu relevanten Themen. Bereitstellung von Informationsmaterialien und Ressourcen zur Weiterbildung. Aufbau von Kooperationen mit Hochschulen, Forschungsinstituten oder anderen relevanten Organisationen.
16. Der berufliche Referent hat folgende Aufgaben: berufliche fachliche Expertise einbringen, aktuelle Entwicklungen und Trends vermitteln, praxisrelevante Anwendungen und Umsetzungshilfen geben, Diskussionen und Austausch mit den Teilnehmern moderieren und Impulse für die strategische Ausrichtung liefern
17. Der Community Manager hat die Aufgabe der Entwicklung von Kommunikationsstrategien zur Erreichung der Ziele des Vereins. Anreize schaffen, damit Mitglieder aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Kommunikation über soziale Medien, Newsletter oder lokale Medien zur Bewerbung der Vereinsaktivitäten. Aufbau und Pflege von Beziehungen zu Mitgliedern und andere Organisationen und Privat Personen.

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - c. Die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,

- d. Beschluss und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g. Entscheidung über die Berufung nach § 6 und § 7,
 - h. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 4. a. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem vierzehn Tage schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt entweder in Schriftform oder per E-Mail oder per soziale Plattformen.
b. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem zehn Tage schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
 6. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.
 7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
 8. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 der erschienenen Mitglieder. Solche Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Auflösung des Vereins den Mitgliedern bei der Einladung entweder in Schriftform oder per E-Mail ausdrücklich angekündigt worden ist.
 9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
 10. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erklärt sich die Mehrheit der erschienenen Mitglieder einverstanden, so genügt die Auslegung von Mehrfertigung. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Mitgliederversammlung kein ausdrücklicher Einspruch dagegen erhoben wird.

§ 14 Der Arbeitsausschuss

1. Die Hauptversammlung kann einen Arbeitsausschuss errichten, damit bestimmte Arbeiten in einer begrenzten Zeit erledigt werden.

2. Falls notwendig, kann der Arbeitsausschuss in Kontakt mit dem Vorstand treten, der dann die Hauptversammlung einzuberufen hat.
3. Der Arbeitsausschuss wird automatisch nach seinem Endbericht bei der Vollversammlung entlastet
4. Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsausschüsse bilden, die den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung beschlossener Aktionen und Aktivitäten unterstützen. In den Arbeitsgruppen können Vereinsmitglieder mitarbeiten. Sie können auch Personen, die nicht dem Verein angehören, aber zur Mitarbeit bereit sind, hinzuziehen.

§ 15 Der Aufsichtsrat

1. Es werden innerhalb des Vereins drei (3) Aufsichtsratsmitglieder für ein dreijähriges Mandat durch die Mitgliederversammlung gewählt und sie sind wieder wählbar.
2. Der Aufsichtsrat müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - a. sie gehören zu keinen anderen Organen des Vereins.
 - b. Sie sind seit mindesten 3 Jahr Mitglied der Verein.
3. Die Rollen der Aufsichtsrat sind:
 - a. Sie sorgen für eine Kontinuität in der Funktion des Vereins. Insofern beraten sie den Vorstand und die anderen Organe des Vereins.
 - b. Sie dienen als Vermittler/innen beim Rechtsstreit innerhalb des Vereins und können ständig durch jeden der Prozessteile erfasst werden.
 - c. Sie überprüfen die Übereinstimmung der getroffenen Entscheidungen mit der Satzung.
 - d. Falls kein neuer Vorstand am Ende eines Geschäftsjahrs gewählt wird, berufen sie die regelmäßigen Versammlungen innerhalb von den nächsten drei (3) Monaten ein und zwar so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Entwicklungszusammenarbeit in Kamerun.

§16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2025 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.